

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

gte Brandschutz AG
Herr Schultz
Ruhlsdorfer Straße 95
14532 Stahnsdorf

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Bolze

Tel.: +49 30 78730-241

Fax: +49 30 78730-11241

E-Mail: mbl@dibt.de

Datum: 21.09.2011 Geschäftszeichen: III3

**Feuerschutzvorhänge
Ihr Schreiben vom 8. September 2011**

Sehr geehrter Herr Schultz,

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens und mit Bezugnahme auf unser Telefonat vom 14.9.2011
möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zum Anwendungsbereich

In den bislang erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die sog. Feuerschutzvorhänge
wird ausgeführt, dass diese Zulassungsgegenstände nicht die Anforderungen an
Feuerschutzabschlüsse erfüllen.

Beispieltext aus einer Zulassung (aus den Abschnitten 1.1.2 und 1.2.2):

"...
Er erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss und gilt
daher im bauaufsichtlichen Sinne nicht als feuerbeständig und feuerwiderstandsfähig
(s. Abschnitt 1.2).
....
Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und unter welchen
Voraussetzungen auf die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss
(s. Abschnitt 1.1.2) verzichtet werden kann.
...."

Damit ist u.E. auch keine Verwendung als Feuerschutzabschluss oder als Feuerschutzabschluss im
Zuge bahngelagerter Förderanlagen ableitbar.

Ihre Anregung zu einer entsprechenden Ausführung dazu – ggf. in der angesprochenen
Veröffentlichung von Herrn Wathling und Herrn Prof. Hoppe - werden wir prüfen.

Zur Veröffentlichung

In den Allgemeinen Bestimmungen jeder Zulassung wird Folgendes gefordert:

"....

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen.

....."

Diese Forderung einer vollständigen Veröffentlichung bezieht sich selbstverständlich auf jede Art und Form der Veröffentlichung, also auch die über das Internet (Firmeninternetseite usw.).

Die auszugsweise Veröffentlichung ist ausdrücklich nur mit unserer Zustimmung gestattet und dies ist dann auch anzugeben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bolze

